

Was bleibt, wenn wir gehen?
Schenken. Stiften. Vererben.

Segen hinterlassen

Ein Ratgeber zur Gestaltung Ihres Testaments

die Apis 

Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

Meine Zeit steht in
deinen Händen.

Psalm 31,16



Inhalt

- 4 „Ich bin ein Gast auf Erden“
Grußwort von Pfarrer Steffen Kern
- 6 Was geben wir weiter, wenn wir weiter gehen?
- 8 Wer erbt was?
Gesetzliche Regelungen zur Erbfolge
- 10 Das Testament
Wie ich meinen letzten Willen festhalten kann
- 14 Worauf es ankommt
... und was sonst noch an Fragen aufkommt
- 16 Bibelbeweger, Heimatgeber, Hoffnungsträger
Wer sind die Apis?
- 18 Gemeinsam für eine gute Sache
Die Api-Schönblick-Stiftung
- 19 Haben Sie Fragen?

„Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“

Psalm 103,2



„Ich bin ein Gast auf Erden“

Psalm 119, 19

Liebe Schwestern und Brüder,

„Zu Gast auf einem schönen Stern“ – so überschrieb der große Theologe Helmut Thielicke seine Lebenserinnerungen. Wir sind Gäste auf dieser Erde. Das machen wir uns allzu selten bewusst: Wir bauen unsere Häuser. Wir sammeln unser Vermögen. Wir sparen und planen, als würden wir die Ewigkeit hier verbringen. Dabei sind es nur ein paar Jahrzehnte. Wir sind Gäste auf dieser Erde.

Irgendwann trifft uns diese Einsicht persönlich: „Auch ich bin nur ein Gast auf Erden.“ Alles hat seine Zeit, alles vergeht. Unser Leben hat ein Ziel, das nicht in dieser Welt liegt. Wir vertrauen auf Jesus Christus, den auferstandenen Herrn, der sagt: „Ich lebe und ihr sollt auch leben.“ Das macht uns getrost und gewiss. So hoffen wir auf den Himmel. – Eine Frage bleibt daneben offen: Was geschieht mit unserem Besitz auf der Erde?

Das Haus bestellen

Zu den wichtigsten Lebensaufgaben gehört es, „sein Haus zu bestellen“, das heißt: die Dinge zu ordnen. Was soll wer bekommen? Wie geht mein Besitz weiter an die nächste Generation? Was soll wem vererbt werden, was vielleicht schon zu Lebzeiten verschenkt? – Es gehört zu den großen Tragödien vieler Familien, dass Nachkommen sich beim Erben tief zerstreiten. Ein gut bedachtes Testament kann zumindest helfen, Klarheit zu schaffen und Streit zu verhindern.



Für Christen stellt sich eine Frage in besonderer Weise: Wie viel von dem Ertrag meines Lebens soll am Ende dem Reich Gottes zu Gute kommen? – Viele nehmen ihr Leben lang die biblische Weisung, den Zehnten zu geben, ernst. Manche geben mehr, manche weniger. Hier findet jeder seinen Weg. Die Frage stellt sich neu, wenn es darum geht, was von meinem Vermögen an Kinder und Enkel, vielleicht auch an Freunde und andere Verwandte gehen und was einem christlichen Werk zugute kommen soll.

Wie kann ich im Frieden gehen und Segen hinterlassen?

An der Schwelle zur Ewigkeit geht es zuerst darum, dass wir bereit sind, dem lebendigen Gott zu begegnen und uns ganz Jesus Christus, unserem Retter und Erlöser, anzuvertrauen. Dabei geht es um unsere Heimat im Himmel. Die zweite Frage betrifft diese Erde, wo wir ein Menschenleben lang zu Gast gewesen sein werden: Was soll von mir zurückbleiben? Was soll wem zugutekommen?

Wir alle stehen vor dieser doppelten Frage: Wie kann ich im Frieden nach Hause gehen und wie auf Erden Segensspuren hinterlassen? – Dazu soll Ihnen dieser Ratgeber einige Impulse und Hilfen geben. Wir tun dies bewusst als ein Verband, der davon lebt, dass Menschen einen Teil ihres Vermögens Gott zur Verfügung stellen. Das kann durch Spenden oder Schenkungen zu Lebzeiten geschehen, durch ein Vermächtnis oder durch eine Beteiligung an unserer Stiftung. Sie sollen nur um diese Möglichkeit wissen. Denn hier ist jeder Christ ganz frei und allein Gott verantwortlich, seinen „Letzten Willen“ gründlich zu bedenken und festzuhalten.


Entscheidend ist, dass wir im Blick auf die Ewigkeit getrost und gewiss sind – und im Blick auf das, was wir hinterlassen, gut beraten und gelassen.

Seien Sie herzlich begrüßt

Ihr

Steffen Kern
Pfarrer

Vorsitzender des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Württemberg e.V., die Apis



Was geben wir weiter,
wenn wir weiter gehen?

Unser Leben kommt irgendwann in eine Reifezeit. Gott lässt seine gute Saat aufgehen. Er führt und segnet uns. Wir dürfen Früchte ernten. Nach und nach richtet sich unser Blick auf die Ewigkeit aus. Das Ziel unseres Lebens ist nicht auf dieser Erde. Jesus öffnet uns den Himmel.

Vieles lassen wir zurück. Unser Vermögen ist ein Geschenk Gottes. Wir tragen Verantwortung dafür, was aus dem wird, was wir zurücklassen: Wem soll der Ertrag unseres Lebens zugutekommen?

„Wenn wir nach Hause gehen in die himmlische Heimat, wollen wir auf der Erde Segensspuren hinterlassen.“



„Ehre den Herrn mit deinem Gut.“ Sprüche 3,9a

Wer erbt was?

Wenn jemand stirbt, ohne ein Testament oder einen Erbvertrag zu hinterlassen, tritt immer die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das Erbe wird dann vom Staat geregelt, welcher genau festgelegt hat, in welcher Reihenfolge wer bedacht wird. Aber entspricht dies auch Ihren Wünschen? Wenn Sie Ihr Erbe selbst regeln möchten, sollten Sie die Erbfolge durch ein Testament klären.

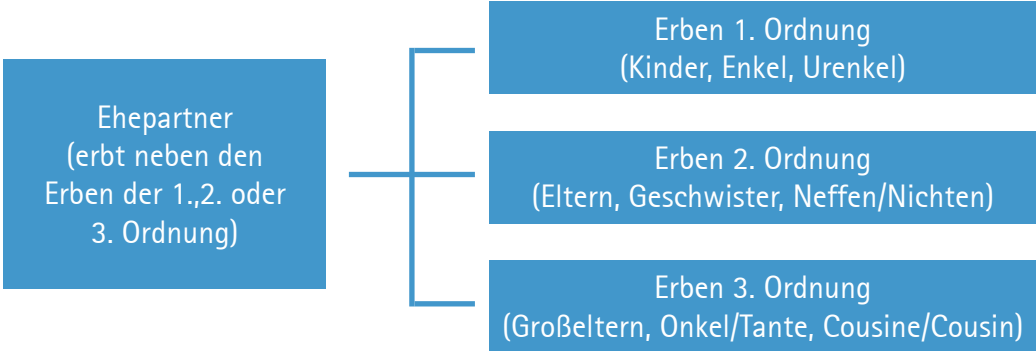
Die gesetzliche Erbfolge

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerter, denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine gemeinsamen Vorfahren. Eine Ausnahme ist die Adoption. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt.

Die Verwandten sind allerdings nicht in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:

Die Erben erster Ordnung

Zu den Erben erster Ordnung gehören die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder oder Kindeskinde, welche grundsätzlich alles zu gleichen Teilen erben. War der Erblasser ledig, verwitwet oder geschieden, wird das gesamte Vermögen unter den Kindern aufgeteilt. Sofern er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, ist der überlebende Ehepartner (oder eingetragene Lebenspartner) als gesetzlicher Erbe berufen. Für die genaue Erbquote kommt es auf das eheliche Güterrecht an.



Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.



Zugewinnngemeinschaft

Sofern kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, sind die meisten Ehen in einer Zugewinnngemeinschaft geschlossen. Hier erbt der Ehepartner neben dem gesetzlichen Anteil noch ein weiteres Viertel, also insgesamt die Hälfte des Nachlasses, die Kinder zu gleichen Teilen die andere Hälfte. Für den Fall, dass keine Erben der 1. Ordnung leben, aber der 2. oder 3. Ordnung, erbt der Ehepartner drei Viertel. Falls auch keine Erben der 2. oder 3. Ordnung vorhanden sind, erbt der Ehepartner allein.

Gütertrennung

Falls ein Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen wurde, erben der Ehepartner und die Kinder zu gleichen Teilen: 50 Prozent erhält der Ehepartner bei einem Kind, bei zwei Kindern je ein Drittel, bei drei oder mehr Kindern bleibt dem Ehepartner aber immer ein Viertel des Erbes.

Wenn es keine gesetzliche Erben und kein Testament von Ihnen gibt, fällt Ihr gesamtes Vermögen automatisch dem Staat zu.

Das Testament

Die gesetzliche Erbfolge sorgt für die nächsten Angehörigen. Wer aber andere Vorstellungen hat und selbst sein Erbe regeln möchte, sollte es durch ein Testament regeln. So können Sie es in Ihrem Sinne gerecht verteilen und alle bedenken, die Ihnen wichtig sind – Verwandte, Bekannte und Freunde, Einrichtungen, Vereine, Stiftungen. Durch ein Testament tragen Sie Sorge, dass niemand vergessen wird.

Der gesetzliche Pflichtteil

Grundsätzlich sind Sie frei, Ihr Erbe weiterzugeben. Allerdings gibt es eine Einschränkung durch den Gesetzgeber, der einem kleinen Personenkreis das Recht auf einen Pflichtteil einräumt. Dazu gehören Ihr Ehepartner, Ihre Kinder (oder ersatzweise Ihre Enkel und Urenkel), Ihre Eltern (wenn Sie keine Kinder haben). Der Pflichtteil entspricht immer der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, eine Entziehung ist nur unter bedingten Voraussetzungen möglich, etwa, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die Möglichkeit, Ihren Willen selbst zu Hause in einem rechtsgültig errichteten Testament zu verfassen. Bitte beachten Sie dafür unbedingt, dass das eigenhändige Testament komplett persönlich handschriftlich verfasst und unterschrieben sein muss und Sie unbedingt mit Ihrem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Familiennamen, unterschreiben, da sonst die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt. Zusätzlich sollte das Testament mit Datum und Ort versehen sein. Das eigenhändige Testament können Sie zu Hause aufbewahren. Aber geben Sie einer Person Ihres Vertrauens darüber Auskunft, wo es zu finden ist. Besser ist jedoch, Sie hinterlegen das Testament bei einem Notar.

Das öffentliche oder notarielle Testament

Das öffentliche Testament erstellen Sie gemeinsam mit einem Notar, indem Sie Ihren Willen dem Notar mündlich oder schriftlich erklären. Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres Testaments zu beraten und Ihnen bei der Formulierung zu helfen, sodass es rechtlich einwandfrei ist. Außerdem wird der Notar Ihre Geschäftsfähigkeit bescheinigen, sodass eine Anfechtung später nur schwer möglich ist.

Das gemeinschaftliche Testament / Berliner Testament

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner ein Testament aufsetzen möchten, gelten die gleichen Regeln wie für das eigenhändige oder öffentliche Testament, das Sie in jedem Fall gemeinsam unterschreiben müssen. Ehepaare verfassen häufig das sogenannte Berliner Testament, indem sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen und in einem weiteren Schritt ihre Kinder, Freunde oder eine Einrichtung als Erben des länger lebenden Ehegatten bestimmen.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Auch Auflagen, wie beispielsweise eine Pflegevereinbarung, können darin festgelegt werden. Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien. Ihren letzten Willen können Sie einseitig beim Erbvertrag – anders als beim Testament – nur schwer ändern oder widerrufen. Damit schützt der Gesetzgeber den Erben, der sich darauf verlassen können soll, das vertraglich Zugesicherte zu bekommen.

Die Testamentsänderung

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern. Wichtig ist, dass Sie Änderungen deutlich zum Ausdruck bringen und diese unterzeichnen. Sofern Sie das Testament komplett ersetzen, ist es sinnvoll, das alte zu vernichten. Falls es sich um ein gemeinschaftliches Testament handelt, müssen die Eheleute dies gemeinsam tun.

Das Vermächtnis

Bei einem Vermächtnis bedenken Sie eine Person oder eine Organisation mit einem bestimmten Teil Ihres Vermögens – etwa mit einem festgelegten Geldbetrag und mit einzelnen Nachlassgegenständen. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben gegen den oder die Erben einen Anspruch darauf, das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament bestimmt ist.

Schenkung oder Stiftung

Mit einer Schenkung oder der Errichtung einer Stiftung können Sie schon zu Ihren Lebzeiten Ihren Nachlass ganz oder teilweise regeln. Bei beiden ist es möglich, vertraglich gewisse Nutzungsrechte zu vereinbaren (wie etwa ein Wohnrecht auf Lebenszeit) und im Grundbuch festzuschreiben. Eine Stiftung ermöglicht Ihnen, einen konkreten gemeinnützigen Zweck weit über Ihren Tod hinaus zu fördern.

Die Erbschaftssteuer

Wer erbt, muss grundsätzlich Erbschaftssteuer bezahlen. In welcher Höhe diese zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser. Dabei gibt es aktuell Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen für Ehepartner 500.000 Euro und Kinder 400.000 Euro. Kirchliche und gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftssteuer befreit.



Beispiele für Testamente

Beispiel für ein eigenhändiges (handschriftliches) Testament

Testament

1. Hiermit setze ich, (Vorname, Nachname, geborene ..., geboren am ... in ...), Herrn / Frau / die Organisation ... zu meinem Alleinerben ein.
2. Als Vermächtnis soll erhalten
 - a) Herr ... meine gesamte Briefmarkensammlung.
 - b) Frau ... Euro 3.000,-
 - c) Der Verein ... Euro 5.000,-
3. Meinen Erben mache ich zur Auflage für eine standesgemäße Grabpflege meines Grabes für die Dauer von ... Jahren zu sorgen.
4. Alle in früherer Zeit von mir verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit vorsorglich.

Datum, Ort

Unterschrift

Beispiel für ein gemeinschaftliches (handschriftliches) Ehegattentestament mit Schlusserbeneinsetzung

Testament

1. Wir, die Eheleute (Vorname, Nachname, geborene ..., geboren am ... in ...) und (Vorname, Nachname, geboren am ... in ...), setzen uns hiermit wechselseitig zu unseren alleinigen Vollerben nach dem Tod des Erstversterbenden ein.
2. Schlusserben nach dem Tod des Längerlebenden und auch für den Fall unseres gleichzeitigen Versterbens sind Herr/Frau/die Organisation ... Schlusserben zu gleichen Teilen.
3. Als Vermächtnis soll nach dem Tod des Längstlebenden erhalten:
 - a) Herr ... meine gesamte Briefmarkensammlung.
 - b) Frau ... Euro 3.000,-
 - c) Der Verein ... Euro 5.000,-
4. Den Erben des Längstlebenden von uns machen wir zur Auflage für eine standesgemäße Grabpflege unserer beiden Gräber für die Liegedauer des Längstlebenden von uns Sorge zu tragen.
5. Alle in früherer Zeit von uns verfassten Verfügungen von Todes wegen widerrufen wir hiermit vorsorglich.

Datum, Ort

Unterschrift

Das ist auch mein letzter Wille.

Unterschrift Ehepartner

Worauf es ankommt

... und was sonst noch an Fragen aufkommt

Wo finde ich über diese Broschüre hinaus kompetenten Rat und Hilfe?

Diese Broschüre kann in der Tat nur ein paar grundlegende Hinweise geben. Zudem ändern sich gesetzliche Regelungen immer wieder. Es ist sehr zu empfehlen, dass Sie sich von einem Notar Ihres Vertrauens beraten lassen. Er kann Sie in Ihrer persönlichen Situation beraten und wesentliche Fragen beantworten. Darüber hinaus beraten wir Sie gerne (Ansprechpartner: Seite 19).

Wann sollte man ein Testament machen?

Dafür gibt es keine allgemein gültige Antwort. Im Grunde gilt: Am besten so früh wie möglich. Dann sind die Dinge geordnet und geregelt. Und niemand von uns weiß, wie lange er oder sie noch zu leben hat. Andererseits müssen wir auch innerlich bereit dazu sein und klar wissen, wem wir was vererben wollen. Diese Entscheidung muss reifen.

Worin kann ich die Apis unterstützen?

Das kann auf vielfältige Weise geschehen. Sie können durch eine Schenkung oder ein Vermächtnis etwa unsere Jugendarbeit, die Seelsorge in den Bezirken oder die Diakonie unterstützen. Sie können etwas hinterlassen, das dem Schönblick oder dem HoffnungsHaus in Stuttgart zugutekommt. Oder Sie fördern allgemein die Arbeit unseres Verbandes und damit Gemeinschaftsarbeit und Evangelisation. – Mit einem größeren Betrag können Sie einen Fonds in unserer Stiftung gründen, der dauerhaft einen Arbeitsbereich unseres Verbandes fördern kann (siehe Seite 18).

Wie viel Erbschaftssteuer müssen meine Erben zahlen?

Grundsätzlich muss jede Person, die etwas erbt, Steuer bezahlen. Es gibt derzeit Freibeträge, die für Ehegatten bei 500.000 Euro und für Kindern bei 400.000 Euro liegen. Die jeweils zu zahlenden Steuersätze steigen mit dem Vermögen, das vererbt wird. Erben der zweiten und dritten Ordnung haben deutlich geringere Freibeträge und höhere Steuersätze. Gemeinnützige Organisationen sind davon ausgenommen.

Was ist das Wichtigste am Ende des Lebens?

Ganz gewiss geht es zuerst darum, dass wir in Frieden von unseren Lieben Abschied nehmen und getrost sterben. Das Wichtigste ist, dass wir die Verheißung von Jesus Christus im Herzen haben: „Ich lebe und ihr sollt auch leben.“ Der Himmel darf uns gewiss sein, weil Jesus für uns gestorben und auferstanden ist. Zugleich kann es vorrangig sein, manches in Ordnung zu bringen. Es gibt Gespräche und Gebete, die wir nicht aufschieben sollten.

Alle anderen Fragen sind zweitrangig. Gleichwohl sind sie wichtig. So sollten wir auch mit ihnen umgehen: Wem ich was vererben und wie ich meine Dinge hinterlassen möchte, ist eine verantwortungsvolle Lebensaufgabe, aber an ihr entscheidet sich nicht unser Heil. Wenn wir diese Fragen aber beantworten und „unser Haus bestellen“, fällt es uns leichter, Abschied zu nehmen.

Bibelbeweger Heimatgeber Hoffnungsträger

Wer sind die Apis?

Auf den Punkt gebracht: Wir sind Bibelbeweger, Heimatgeber und Hoffnungsträger.

Der Evangelische Gemeinschaftsverband Württemberg e.V. ist ein freies Werk innerhalb der Landeskirche. Mit einer Fülle von Angeboten ist er in Württemberg und Bayern tätig. Dazu gehören Gemeinschaftsstunden, Gemeinden und Hauskreise, Seminare und Freizeiten, Kinder- und Jugendgruppen, Angebote für Frauen, Männer und Senioren, das HoffnungsHaus in Stuttgart, eine diakonische Anlaufstelle für Prostituierte, die Angebote der Gemeindemusikschule (CGS), der Schönblick, unser Gästezentrum in Schwäbisch Gmünd.

In allen Arbeitsfeldern bewegen wir die Bibel und lassen uns von ihr bewegen. Wir werden von der Bibel inspiriert, weil Gott durch sie spricht. Wir finden Trost, Orientierung und Mut. Darum sind wir Bibelbeweger.

Alle sind bei uns willkommen!

Als Christen finden wir in der Gemeinschaft ein Zuhause, und wir wollen anderen Menschen eine Heimat geben – innerlich und äußerlich. Einladend wollen wir sein, freundlich, persönlich, offen und herzlich. Alle sind bei uns willkommen. Als Menschen, die bei ihrem himmlischen Vater ein Zuhause gefunden haben, wollen wir Heimatgeber sein.

„Ich lebe und ihr sollt auch leben“, sagt Jesus Christus. Er ist unsere Hoffnung über diese Welt hinaus. Hoffnung auf den Himmel und Verantwortung für diese Welt gehören zusammen. Darum wollen wir Hoffnungsträger in unserer Zeit sein.



Als echtes „Api-Kind“ war ich in sämtlichen Gruppen unserer Gemeinschaft: in der Kinderstunde, der Jungschar, dem Mädchen- und Jugendkreis, ging und gehe in die Gemeinschaftsstunde und den Gottesdienst. Obwohl wir früher auch in die evangelische Landeskirche gingen, waren für mich die Apis und die „Silberburg“ meine geistliche Heimat.

Besonders schätze ich heute, dass ich das Wort Gottes so vielfältig ausgelegt bekomme, dass Christus der Mittelpunkt unserer Gemeinde ist und dass Jung und Alt miteinander Gemeinschaft erleben. Die Apis und insbesondere die Evangelische Gemeinde Silberburg sind für mich Heimat. Hier kann ich mich einbringen, mich fallen lassen, weil ich hier „zu Hause“ bin.

Christine Staigmiller, Reutlingen



Es gibt kaum eine Bewegung innerhalb der Kirche, in der man den Missionsbefehl Jesu Christi (Mt 28,18- 20) so ernstgenommen hat und auch mit so vielen persönlichen und finanziellen Opfern verwirklichte wie im Pietismus. Eine echte Missionsbewegung entstand daraus. Hier ist gerade auch in den zurückliegenden Jahrzehnten viel Neues aufgebrochen und weltweit umgesetzt worden. Verkündigung des Glaubens und praktische Nächstenliebe gehörten von Anfang an zusammen.

Otto Schaudé †

Ich bin Api-Freund, weil ...

... ich schon als ganz junger Mann in die tragende Gemeinschaft der viel älteren Brüder und Schwestern in großer Liebe mit hineingenommen wurde und die Bibelstunde meine „Bibelschule“ war.

... ich auch in schweren Prüfungszeiten des Berufslebens die unerschütterliche Bruderschaft erfahren habe.

... die Liebe zum Wort Gottes, das Arbeiten mit der Bibel und die Verkündigung des Evangeliums Kraft zum Überwinden geben und Felsengrund des Glaubens für ein anfechtungsreiches Leben sind.



Friedemann Hägele, Sulzbach-Laufen

Gemeinsam für eine gute Sache

Die Api-Schönblick Stiftung

Einige Menschen sind unserem Verband oder dem Schönblick so verbunden, dass sie die Apis oder die Schönblick gGmbH langfristig fördern möchten. Dies kann durch eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, aber auch durch eine Zustiftung oder eine Spende an unsere Stiftung geschehen.

Zustiften und langfristig fördern über die Kapitalstiftung

Das Kapitel unserer Stiftung wird erhalten. Mit den Erträgen des Kapitals wird die Arbeit unserer beiden Werke gefördert. Sie können das Kapital unserer Stiftung durch Ihre Zustiftung erhöhen. Dies ist vor allem bei größeren Zuwendungen sinnvoll; dann kann auch ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Dieser kann auf Wunsch auch Ihren Namen tragen und einem bestimmten Zweck zugutekommen, der im Rahmen unseres Stiftungszwecks liegt.

Spenden und direkt helfen über die Förderstiftung

Neben den Möglichkeiten der Kapitalstiftung können Spenden über die Stiftung direkt an unsere beiden Werke durchgeleitet werden. Der Spender oder die Spenderin überweist den Betrag an unsere Stiftung mit der Auflage, diesen an die Apis oder die Schönblick gGmbH weiterzuleiten. Unsere Stiftung stellt den Betrag dem begünstigten Werk zur Verfügung und stellt dem Spender eine Zuwendungsbestätigung aus.

Unsere Stiftung ist befreit von den Ertragssteuern, der Erbschafts- und der Schenkungssteuer wie im Übrigen auch die Apis und die Schönblick gGmbH selbst.

Haben Sie Fragen?

Sprechen Sie uns gerne an.



Jürgen Kugler, Schatzmeister
j.kugler@die-apis.de



Hans Hiller, Verwaltungsleiter
Tel. 0711/96001-26
h.hiller@die-apis.de

Besuchen Sie uns auch im Internet

Weitere Informationen und Projekte unserer Arbeit finden Sie auf unseren Internetseiten oder in unseren Publikationen. Fordern Sie diese gerne bei uns an. www.die-apis.de

Bankverbindung: Die Apis


BW-Bank IBAN: DE07600501010002922928
BIC: SOLADEST600

Hinweis

Diese Broschüre kann Ihnen nur einen kurzen, allgemeinen Überblick geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen und in jedem Fall kann Ihnen notarieller oder anwaltlicher Rat weiterhelfen.

Herausgeber

Die Apis, Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.
Furtbachstr. 16
70178 Stuttgart
www.die-apis.de
Tel. 0711/96001-0
Fax 0711/96001-11
kontakt@die-apis.de



„Denn ich bin gewiss,
dass weder Tod noch Leben,
weder Engel noch Mächte noch
Gewalten, weder Gegenwärtiges
noch Zukünftiges, weder Hohes
noch Tiefes noch irgendeine andere
Kreatur uns scheiden kann von der
Liebe Gottes, die in Christus Jesus
ist, unserm Herrn.“

Römer 8,38f.